

Statuten des Vereins «Tabletop Oberwallis»

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Artikel 1

Unter dem Namen «Tabletop Oberwallis» besteht mit Sitz in Brig-Glis, VS, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- Das Veranstalten von regelmässigen Treffen und Anlässen, um Tabletop-Spielern eine Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten mit anderen zu messen.
- Die Förderung der Kontakte zwischen Tabletop-Spielern sowohl im Oberwallis als auch darüber hinaus.

2. Mittel

2.1 Artikel 3

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Den Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen
- Den Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Zuwendungen von Gönnern und Spendern
- Sachspenden

Sachspenden werden vom Vorstand als Inventar dokumentiert und gehen in das Eigentum des Vereins über. Eine Rückforderung durch spendende Personen ist ausgeschlossen.

Sachspenden ersetzen die Mitgliederbeiträge nicht.

2.2 Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organisation

3.1 Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

4. Mitgliederversammlung

4.1 Artikel 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus in Textform an die zuletzt gemeldete Kontaktadresse der Mitglieder, insbesondere per E-Mail. Zusätzliche Hinweise über weitere Kanäle (z.B. WhatsApp oder Discord) sind zulässig, ersetzen die Einladung in Textform jedoch nicht.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als elektronische Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt die Durchführungsform bei der Einberufung und teilt sie in der Einladung mit.

Bei elektronischer oder hybrider Durchführung stellt der Vorstand sicher, dass die teilnehmenden Mitglieder identifiziert werden können und ihre Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Wortmeldungen und Stimmabgabe) gleichwertig ausüben können.

Der Versammlungsort im rechtlichen Sinn ist, wenn nicht anders im Protokoll vermerkt, der Sitz des Vereins.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4.2 Artikel 7

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- Änderungen der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Beteiligung an anderen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung
- Beschlussfassung über zusätzliche, dem Vorstand vorgelegte Geschäfte

Die Mitgliederversammlung kann für das abgelaufene Vereinsjahr zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer bestimmen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

4.3 Artikel 8

Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Mitglieder treten bei Geschäften in den Ausstand, die sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Konkubinatspartnerinnen oder Konkubinatspartner sowie Verwandte in gerader Linie und Geschwister betreffen. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie gemäss diesen Statuten einberufen wurde. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Enthaltungen werden nicht mitgezählt), sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5. Vorstand

5.1 Artikel 9

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die effektive Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes richtet sich nach dem Bedarf des Vereins.

Die Amtsdauer läuft von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einem Vorstand mit zwei Mitgliedern ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn beide anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Vorstandsmitglied kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Statuten oder die Verhaltensregeln oder bei vereinschädigendem Verhalten durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Vorstandsaufgaben suspendiert werden. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei übrige Vorstandsmitglieder zustimmen. Gleichzeitig kann der Vorstand

gegenüber der betroffenen Person gemäss Art. 13 einen vorläufigen Ausschluss vom Vereinsbetrieb aussprechen.

Der Vorstand beruft zur Behandlung der definitiven Abwahl eine Mitgliederversammlung ein. Während der Suspension ist die betroffene Person nicht zeichnungsberechtigt.

5.2 Artikel 10

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Für Rechtsgeschäfte, Beschaffungen und Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 100 pro Einzelfall genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds. Voraussetzung ist die vorgängige Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (auch auf elektronischem Weg, z.B. per Chat). Die Zustimmung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Der Vorstand kann zur Erledigung administrativer Aufgaben Vereinsmitglieder oder Dritte beauftragen. Solche Beauftragte sind ohne ausdrückliche schriftliche Vollmacht nicht zeichnungsberechtigt. Die Verantwortung verbleibt beim Vorstand.

5.3 Artikel 11

Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Vereinsinteressen und der Administration
- Führung eines Inventars über Vereinsmaterial und Sachspenden
- Erlass und Umsetzung von Verhaltensregeln für den Vereinsbetrieb
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Abschluss von Verträgen im Rahmen von Art. 10
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen
- Aufnahme von Mitgliedern

6. Mitgliedschaft

6.1 Artikel 12

Neue Mitglieder können jederzeit schriftlich (einschliesslich per E-Mail) die Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine persönliche Vorstellung kann an einem offiziellen Treffen nachgeholt werden. Der Mitgliederbeitrag wird innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.

Mit dem Eintritt akzeptieren die Mitglieder die Statuten und verpflichten sich zur Einhaltung der Verhaltensregeln des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er wird per Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht, kann der Vorstand die Mitgliedschaft nach Setzung einer letzten Zahlungsfrist von 30 Tagen beenden. Das Mitglied wird schriftlich informiert.

6.2 Artikel 13

Der Vorstand kann Mitglieder bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Statuten, die Verhaltensregeln des Vereins oder bei vereinschädigendem Verhalten vorläufig vom Vereinsbetrieb ausschliessen. Der vorläufige Ausschluss kann insbesondere das Teilnahmerecht an Vereinsanlässen sowie die Nutzung der Vereinsinfrastruktur betreffen.

Ein vorläufiger Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

Der definitive Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit dem einfachen Mehr an der Mitgliederversammlung. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung einen begründeten

Antrag. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Entscheid an der Mitgliederversammlung zu äussern.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss sind das betroffene Mitglied sowie dessen Ehegattin oder dessen Ehegatte, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Konkubinatspartnerinnen oder Konkubinatspartner sowie Verwandte in gerader Linie und Geschwister vom Stimmrecht ausgeschlossen. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge. Allfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben geschuldet.

7. Mitgliederbeiträge

7.1 Artikel 14

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Die Höhe wird in den jeweiligen Protokollen festgehalten.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.2 Artikel 15

Die Mitgliederbeiträge müssen, falls für das jeweilige Vereinsjahr nicht schon geschehen, spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung einbezahlt werden. Für Neumitglieder gilt Art. 12.

7.3 Artikel 16

Im Falle einer Auflösung werden die Verbindlichkeiten des Vereins beglichen. Das Vereinsvermögen umfasst nebst finanziellen Mitteln auch Sachwerte und Vereinsinventar (insbesondere, aber nicht abschliessend: vom Verein angeschafftes Spielmaterial, Gelände, Miniaturen, Spielfelder, etc.)

Ein allfälliges Restvermögen sowie verbleibende Sachwerte fallen an eine Organisation oder einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung, welche oder welcher durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Sofern eine direkte Übergabe einzelner Sachwerte nicht zweckmässig ist, können diese verwertet werden; ein allfälliger Erlös ist dem Restvermögen zuzuweisen.

Brig-Glis, 01.04.2026